

Verfassungsrichter bestätigen geringeren Kündigungsschutz: Beruhigung für Kleinbetriebe

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat am Dienstag den geringeren Kündigungsschutz für die mehr als drei Millionen Beschäftigten in Kleinbetrieben grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt. Allerdings müssen bei Kleinbetrieben auch die Teilzeitbeschäftigten angerechnet werden.

Das Ausgangsverfahren war, daß einem Bäcker nach mehr als 18 Jahren Betriebszugehörigkeit wegen längerer Krankheit gekündigt worden war. Er war bis dahin kaum krank gewesen und sollte bald wieder arbeitsfähig sein. Der Handwerksbetrieb beschäftigte jedoch nur vier Arbeitnehmer und einige Auszubildende und galt deshalb als Kleinbetrieb. Nach der Kleinbetriebsklausel müssen solche Betriebe die Notwendigkeit betriebs- oder personenbedingter Kündigungen nicht beweisen. Im zweiten Fall war dem Beschäftigten einer Gebäudereinigungsfirma wegen Vertragsverletzung gekündigt worden. Im Unternehmen arbeiten fünf Vollzeitkräfte und 45 geringfügig Beschäftigte.

Bis zum September 1996 galten Firmen mit bis zu fünf Arbeitnehmern als Kleinbetriebe, wobei Teilzeitkräfte mit einer Wochenarbeitszeit von maximal zehn Stunden nicht mitgezählt wurden. Nach der seit Oktober 1996 wirksamen Neuregelung sind Teilzeitkräfte entsprechend ihres Arbeitsvolumens aber anzurechnen.

Die beiden Kündigungsfälle wurden von den Arbeitsgerichten Reutlingen und Bremen dem Verfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Der Erste Senat billigte nun die erleichterten Kündigungsmöglichkeiten (Az: 1 BvL 15/87 und 22/93). Kleine Firmen könnten Ausfälle Beschäftigter kaum ausgleichen und weniger leistungsfähiges Personal aus finanziellen Gründen schwer mittragen, hieß es in der Begründung. Auch der Verwaltungsaufwand eines Kündigungsschutz- Prozesses belaste kleine Betriebe stärker als größere. Die in Kleinbetrieben Beschäftigten seien nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dennoch vor willkürlichen und treuwidrigen Kündigungen geschützt.

Beanstandet wurde die bis Herbst 1996 geltende Berechnung des Personals, da durch die Nichtanrechnung von Teilzeitkräften auch größere Unternehmen die Kündigungsschutzvorschriften umgehen könnten. Hier verlangt der Erste Senat, daß auch für „Altfälle“ die seit 1996 geltende Neuregelung angewandt wird.

Nach: Frankfurter Rundschau vom 25.03.1998

